

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg15>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 15 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg15/014-032>

Rg **15** 2009 14–32

Christoph Strohm

Weltanschaulich-konfessionelle Aspekte im Werk reformierter Juristen

Abstract

The most recent research on confessionalization has focused on the structural parallels between denominations during the early modern period. However, the urgent question of whether or not individual denominations had an impact on culture in different degrees and forms, demands further investigation. In the field of legal science, there are only minor differences detectable in the works of Reformed and Lutheran jurists, while those between Protestant and Catholic-Tridentine scholars are considerably more significant. Catholic-Tridentine jurists, for instance, refused to acknowledge the agreements of the Peace of Augsburg, which banned legal enforcement against heretics (*Ketzerrecht*) and enhanced the rights and competence of the political authority in religious affairs. Lutheran and Reformed jurists, on the other hand, promoted the separate rights and competence of the temporal government. Reformed jurists, in particular, rejected canon law as a problematic confusion of law and theology. Instead, legal systems and reasoning in the Reformed tradition were grounded and built upon Roman law and permanent *recta ratio* recourses, which were seen as consistent with the genuine biblical religion that was threatened by papal superstitions. Altogether law faculties played a substantial role in the development of modern Protestant universities in the Holy Roman Empire. Similar developments were delayed on the Catholic side by the Jesuits' devaluation of legal studies which concentrated on civil law.



Weltanschaulich-konfessionelle Aspekte im Werk reformierter Juristen*

Im Jahre 1983 veröffentlichte der amerikanische Rechtshistoriker Harold J. Berman ein Werk mit dem Titel *Law and Revolution. The Formation of the Western Legal Tradition*.¹ In diesem außerordentlich wirkungsreichen, 1995 auch in deutscher Sprache erschienenen Buch beschreibt Berman den Kampf Papst Gregors VII. und seiner Nachfolger im 11. und 12. Jahrhundert um die Emanzipation von der Vorherrschaft des Kaisers als »Papal Revolution«. Nach seiner Darstellung hat das in dieser Zeit entstehende kanonische Recht der Kirche im Weiteren eine entscheidende Vorbildfunktion für die Rezeption des römischen Rechts und die weltliche Rechtsentwicklung insgesamt gehabt.

Zwanzig Jahre später, im Jahre 2003, hat Berman ein weiteres umfangreiches Werk vorgelegt, das den bezeichnenden Titel *Law and Revolution II. The Impact of the Protestant Reformations on the Western Legal Tradition* trägt.² Wie der Titel signalisiert, wird hier der Reformation eine ähnlich revolutionäre Bedeutung für die Rechtsentwicklung zugesprochen wie der päpstlichen Emanzipation der Kirche von der weltlichen Vorherrschaft. Berman arbeitet insbesondere den Beitrag lutherischer Juristen zu den Bestrebungen einer systematischen Darstellung des Rechts im 16. Jahrhundert heraus.³

Bermans zweites Werk ist in der deutschsprachigen historischen Forschung nicht annähernd so intensiv rezipiert worden wie das erste.⁴ Seit den Achtzigerjahren des 20. Jahrhunderts ist hier die Diskussion durch das so genannte Konfessionalisierungsparadigma bestimmt. Insbesondere Heinz Schilling und Wolfgang Reinhard haben mit guten Gründen die Gleichförmigkeit der lutherischen, calvinistisch-reformierten und tridentinisch-katholischen Konfessionalisierung herausgestellt.⁵ Während Max Weber, Ernst Troeltsch und andere einen Modernitätsvorsprung des Calvinismus annahmen, wird jetzt die gleichermaßen modernisierende Funktion der drei Hauptkonfessionen im Zusammenhang mit der frühmodernen Territorialstaatsbildung betont. Und in der Tat entstand im 16./17. Jahrhundert ja nicht nur in der calvinistisch-

* Auf der Grundlage eines Vortrags im Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte am 9.6.2009 verfasst.

Die Bilder stammen aus: JEAN-JACQUES BOISSARD/THEODOR DE BRY, *Bibliotheca chalcographica, hoc est virtute et eruditione clarorum virorum imagines*, Tl. 1–5, Heidelberg 1669; Tl. 6: Frankfurt a. M. s. a., Tl. 7: Frankfurt a. M. 1669; Tl. 8: Frankfurt a. M. 1652; Tl. 9: Heidelberg 1664. Sie wurden der Sammlung MATEO (Mannheimer Texte online <http://www.uni-mannheim.de/mateo/desbillons/aport.html> [22.6.2009]) entnommen.

- 1 HAROLD J. BERMAN, *Law and Revolution. The Formation of the Western Legal Tradition*, Cambridge, Mass. 1983; deutsche Übersetzung: *Recht und Revolution. Die Bildung der westlichen Rechtstradition*, aus dem Amerikanischen v. HERMANN VETTER (stw 1203), Frankfurt a. M. 1995.
- 2 HAROLD J. BERMAN, *Law and Revolution II. The Impact of the Protestant Reformations on the Western Legal Tradition*, Cambridge, Mass. 2003.
- 3 Insbesondere Johann Apel (1486–1536) und Konrad Lagus (ca. 1499–1546) werden eingehender gewürdigt (vgl. BERMAN, *Law and Revolution II* [Fn. 2] 113–124). Die Ansätze einer systematischen Darstellung des Rechts wurden vor allem angeregt durch Melancthons Etablierung der *Loci communes*-Methode (vgl. ebd., 83–87, 111–113, 150f.).

4 Vgl. aber die beiden Werke des Berman-Schülers JOHN WITTE JR., *Law and Protestantism. The Legal Teachings of the Lutheran Reformation*, Cambridge, U.K., New York 2002; DERS., *The Reformation of Rights. Law, Religion, and Human Rights in Early Modern Calvinism*, Cambridge 2007.

5 Vgl. die Übersichten über die umfassende Rezeption und Diskussion des Konfessionalisie-

rungsparadigmas, in: STEFAN EHRENPREIS, UTE LOTZ-HEUMANN, *Reformation und konfessionelles Zeitalter (Kontroversen um die Geschichte)*, Darmstadt 2002; THOMAS KAUFMANN, *Die Konfessionalisierung von Kirche und Gesellschaft*, in: *Theologische Literaturzeitung* 121 (1996) 1008–1025; 1112–1121.

reformierten Kurpfalz ein frühmoderner Territorialstaat, sondern auch im lutherischen Sachsen oder im katholischen Bayern.

Im Zuge der neueren Konfessionalisierungsforschung ist die Frage nach unterschiedlichen, je spezifischen Auswirkungen der Konfessionen ganz in den Hintergrund getreten. Sie gilt es nun von Neuem in den Blick zu nehmen und zu klären. Denn in einzelnen Kulturfeldern sind die Unterschiede offensichtlich. So hat Michael Stolleis in seiner grundlegenden *Geschichte des öffentlichen Rechts* gezeigt, dass die Entwicklung und Etablierung des öffentlichen Rechts an den juristischen Fakultäten im Reich zu Beginn des 17. Jahrhunderts eine im Wesentlichen protestantische Angelegenheit war.⁶ Vergleichbare Entwicklungen setzten sich an katholischen Universitäten erst zu Beginn des 18. Jahrhunderts durch. Im Übrigen kommt der Frage, welche Rolle konfessionelle oder, genauer gesagt, weltanschaulich-konfessionelle Faktoren bei der Rechtsentwicklung gespielt haben und spielen, eine besondere Aktualität zu. Denn es geht dabei auch um das grundsätzliche Problem, wie weit die Plausibilität von Rechtsinstituten, die auf einem bestimmten kulturellen Hintergrund gewachsen sind, gewährleistet ist, wenn sich die kulturellen oder eben religiösen Kontexte tiefgreifend geändert haben.⁷

Das Problem am Beispiel calvinistisch-reformierter Juristen zu erörtern, ist aus mehreren Gründen in besonderer Weise interessant und relevant.⁸ Dem Calvinismus wird, wie gesagt, traditionell ein modernitätsfördernder Beitrag zur Entwicklung der westlichen Zivilisation zugeschrieben. Der 500. Geburtstag Johannes Calvins fordert zu verstärkter Diskussion dieser Fragen heraus. Hinzu kommt ein weiterer zu berücksichtigender Sachverhalt. Mit der vernichtenden Niederlage des pfälzischen Kurfürsten in der Schlacht am Weißen Berg zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges ist die große Zeit des Calvinismus im Reich abrupt zu Ende gegangen. Entsprechend spielten calvinistisch-reformierte Juristen im weiteren Verlauf nur mehr eine geringe Rolle und ihre Bedeutung in den Jahrzehnten zuvor drohte dem Vergessen anheim zu fallen.

Der Beitrag beginnt im Folgenden mit einigen Bemerkungen zur Eigenart des reformatorischen Werkes Calvins und des von ihm geprägten Protestantismus. Sie nehmen Bezug auf die charakteristische Nähe von Calvinismus und humanistischer Jurisprudenz. Im Anschluss daran müssen wenigstens kurz die erheblichen methodischen Probleme aufgezeigt werden, welche mit der Frage nach

6 Vgl. MICHAEL STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1: Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800, München 1988, 122, 248; DERS., *Glaubenspaltung und öffentliches Recht in Deutschland*, in: DERS., *Staat und Staatsräson in der frühen Neuzeit. Studien zur Geschichte des öffentlichen Rechts* (stw 878), Frankfurt a. M. 1990, 268–297, bes. 268 f.; vgl. ferner

NOTKER HAMMERSTEIN, *Bildung und Wissenschaft vom 15. bis zum 17. Jahrhundert* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 64), München 2003, 79; vgl. DERS., *Aufklärung und katholisches Reich*, Berlin 1977; ANTON SCHINDLING, *Bildung und Wissenschaft in der Frühen Neuzeit 1650–1800* (Enzyklopädie deutscher Geschichte 30), München 21999.

7 Als treffende Problembeschreibung vgl. FRIEDRICH WILHELM GRAF, *Protestantismus und Rechtsordnung*, in: *Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts. Akten der IVR-Tagung vom 28.–30. September 2006 in Würzburg*, hg. von HORST DREIER, ERIC HILGENDORF, Stuttgart 2008, 129–161.

8 Vgl. zum Folgenden eingehend und mit vielen Nachweisen CHRISTOPH STROHM, *Calvinismus und Recht. Weltanschaulich-konfessionelle Aspekte im Werk reformierter Juristen in der Frühen Neuzeit* (Spätmittelalter, Humanismus, Reformation 42), Tübingen 2008.

den Einflüssen der konfessionellen Orientierung auf das Werk von Juristen verbunden sind. Drei weitere Gedankengänge erläutern den Beitrag calvinistisch-reformierter Juristen für die Rechtsentwicklung am Beginn der Moderne sowie die Folgewirkungen für die weiteren Jahrhunderte.

1. Calvin, Calvinismus und humanistische Jurisprudenz

Die Formierung der calvinistischen Gestalt des Protestantismus erfolgte wesentlich im Milieu der humanistischen Jurisprudenz. Humanistisch orientierte Juristen spielten bei der Formierung des frühen Calvinismus eine herausragende Rolle.⁹ Angefangen mit Calvin war ein Großteil der Theologen des frühen Calvinismus ursprünglich in der humanistischen Jurisprudenz ausgebildet.¹⁰ Der Nachfolger Calvins als Moderator der Compagnie des Pasteurs in Genf, Theodor Beza,¹¹ hatte wie jener an den führenden Zentren der humanistischen Jurisprudenz in Frankreich, Orléans und vor allem Bourges, studiert. Auch der übernächste Nachfolger, Simon Goulart, sowie zahlreiche Theologieprofessoren und führende Pfarrer hatten prägende Jahre ihrer Jugend mit dem Studium des römischen Rechts verbracht.

Schon den Zeitgenossen war bewusst, dass die Reformation in Frankreich besonders im Umkreis der juristischen Fakultäten Anhänger fand. In den Klagen katholischer Autoren über den Abfall zur »neuen Religion« wird vielfach auf die herausragende Rolle, die Juristen dabei spielten, verwiesen. Der Ausspruch »Bon juriconsulte, mauvais catholique!« war ein geflügeltes Wort.¹² Insbesondere viele Studenten der Jurisprudenz fühlten sich angezogen. Ebenso können bei den führenden Vertretern der humanistischen Jurisprudenz in Bourges vielfach protestantische Neigungen nachgewiesen werden, auch wenn es nur teilweise zum Bruch mit der römisch-katholischen Kirche kam. Nicht nur Theologen, sondern gerade auch Juristen gehörten zu den profiliertesten Vertretern des frühen Calvinismus. Genannt seien nur François Hotman, Hugo Donellus und Philippe Duplessy-Mornay.

All das hatte einen unmittelbaren Einfluss auf die inhaltliche Ausgestaltung der Lehrbildung im calvinistisch-reformierten Protestantismus gewonnen. Skizziert seien an dieser Stelle lediglich zwei entsprechende Charakteristika der Reformation Calvins und



François Hotman (1524–1590)
In: Boissard/de Bry (Fn. *) Tl. 1–5

9 Vgl. CHRISTOPH STROHM, Ethik im frühen Calvinismus. Humanistische Einflüsse, philosophische, juristische und theologische Argumentationen sowie mentalitätsgeschichtliche Aspekte am Beispiel des Calvin-Schülers Lambertus Danaeus (Arbeiten zur Kirchengeschichte 65), Berlin, New York 1996, 228–235.

10 Vgl. zum Folgenden genauer STROHM (Fn. 9) 219–225 (dort Nachweise im Einzelnen und weitere Literatur); vgl. auch GASTON BONET-MAURY, Le protestantisme français au XVI^e siècle dans les

universités d'Orléans, de Bourges et de Toulouse, in: Bulletin de la Société de l'histoire du Protestantisme français 38 (1889) 86–95; 322–330; 490–497.

11 Zu den Auswirkungen der juristischen Schulung auf Bezas Theologie vgl. CHRISTOPH STROHM, Wirkungen der juristischen Schulung auf Bezas theologisches Œuvre, in: Théodore de Bèze (1519–1605). Actes du Colloque

de Genève (septembre 2005) (Travaux d'Humanisme et Renaissance 424), hg. von IRENA BACKUS, Genf 2007, 517–535.

12 Vgl. RODERICH VON STINTZING, Das Sprichwort »Juristen böse Christen«, Bonn 1875; MAXIMILIAN HERBERGER, Art. Juristen, böse Christen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 2, Berlin 1978, 481–484.

seiner Nachfolger. *Erstens* nimmt – in Entsprechung zur Gesetzesauslegung in den Rechtswissenschaften – die Klärung der moralischen, das Leben reglementierenden Dimension des Bibeltextes breiten Raum ein.¹³ Zu nennen ist hier auch die besondere Aufmerksamkeit für die Gestaltung der äußeren Ordnung der Kirche. Diese erfolgt – anders als im Luthertum – zumeist nicht in Anlehnung an die staatliche Ordnung, sondern angesichts eminenter Verfolgung durch weltliche Obrigkeiten. Das besondere calvinistische Interesse an der Kirchenzucht gehört ebenfalls in diesen Zusammenhang. Eine grundsätzliche Begründung findet das Bemühen um die Lebensgestaltung in der theologischen Gesetzeslehre. Die theologische Bedeutung des Gesetzes wird nicht wie im Luthertum auf dessen Sünden aufweisende Funktion konzentriert und reduziert. Das Gesetz hat vielmehr auch im Leben des Wiedergeborenen eine bleibende und positive Bedeutung als Orientierungsmaßstab. Die lutherische Sorge, dass die Auffassung von der Bedeutung des Gesetzes auch im Leben der Glaubenden nur zu leicht wieder zu einer Auffassung von der Gesetzesbefolgung als Heilsbedingung führen könnte, findet sich im Calvinismus nicht. Verstärkend kam hinzu, dass die Theologen im frühen Calvinismus mit dem ausdrücklichen Anspruch auftraten, die von Luther begonnene Reformation zu vollenden. Die Wiederentdeckung des Evangeliums, die der Wittenberger Reformator geleistet habe, sollte durch eine Reformation auch des Lebens ergänzt werden. Die *reformatio doctrinae* sollte durch eine *reformatio vitae* vollendet werden.

Zweitens hat die juristische Schulung Konsequenzen für das besondere Gottesbild sowie die konsequente Ausrichtung der Lehre und des Lebens auf die Ehre Gottes und die Vermehrung seines Ruhmes gehabt. In einem Brief an einen Genfer Gegner schreibt Calvin: »Wer ich bin, weißt du wohl oder solltest es jedenfalls wissen. Ich bin der Mann, dem das Recht unseres himmlischen Vaters so am Herzen liegt, dass ich mich von keinem Menschen von der gewissenhaften Ausführung dieses Rechts abbringen lasse.«¹⁴ Calvin erläutert die Souveränität Gottes, indem er den frühneuzeitlichen Begriff von Souveränität, der über die Jurisdiktion hinaus insbesondere die Gesetzgebungskompetenz betonte, zugrunde legt.¹⁵ Der ethische Anspruch gewinnt dadurch an Schärfe, dass es bei allen Fragen der Lebensgestaltung um die Wahrung des Rechtsanspruchs Gottes auf das Leben seiner Geschöpfe geht.

13 Einschlägige Bibeltexte wie die Pastoralbriefe wurden eingehend kommentiert (vgl. exemplarisch LAMBERTUS DANAEUS, In D. Pavli priorem epistolam ad Timotheum commentarius [...], Genf 1577).

14 An Ami Perrin, 1546, in: *Calvini opera quae supersunt omnia*, hg. v. WILHELM BAUM, EDUARD KUNITZ, EDUARD REUSS, 59 Bde., Braunschweig, Berlin 1863–1900, Bd. 12, 338.

15 Vgl. THOMAS MAISSEN, Souveräner Gesetzgeber und absolute Macht. Calvin, Bodin und die mittelalterliche Tradition, in: *Konfessionalität und Jurisprudenz in der frühen Neuzeit* (Historische Forschungen 89), hg. von CHRISTOPH STROHM, HEINRICH DE WALL, Berlin 2009, 91–113.

Der Kampf um die rechte Gottesverehrung steht im Zentrum des reformatorischen Bemühens Calvins und seiner Nachfolger. Mit dem Humanismus wendet man sich gegen abergläubische Gottesverehrung und alle möglichen Formen von Götzendienst, die Gott sein Recht nehmen. Aberglauben als Vermischung von Gott und Welt, die man in der verbreiteten Reliquienfrömmigkeit oder der ängstlich-scheuen Anbetung der Hostie und Ähnlichem sah, führte nach Calvins Auffassung zur Unmündigkeit des Menschen. Aberglauben als Vermischung von Gott und Welt bzw. religiöse Überhöhung von Weltlichem bedeutete aber ebenso eine Verletzung der Ehre Gottes. Der juristisch geschulte Calvin hatte hierfür ein waches Gespür. Mit Leidenschaft verteidigte er das alttestamentliche Bilderverbot, da hier zum Ausdruck gebracht wurde, dass Verehrung allein dem wahren Gott und nicht Menschlichem oder Weltlichem gebühre.

Natürlich wären auch Entstehungskontexte zu berücksichtigen, die sich nicht auf das Milieu der humanistischen Jurisprudenz zurückführen lassen. Es sei nur einer angedeutet. Calvins reformatorisches Werk gewinnt Gestalt im Kontext einer eminenten Verfolgungssituation. Wesentlich von diesem Zusammenhang her ist die besondere Konsequenz und die antirömische Militanz, mit der er die Reformation zu verwirklichen suchte, zu verstehen. Calvin war von seinem 25. Lebensjahr an ein Glaubensflüchtling. Von 1533 bis zu seinem Tod im Jahr 1564, also über dreißig Jahre lang, lebte er fern seiner Heimat (mit anfänglich kurzer Rückkehr) als Exilierter. Seit Juli 1536 wirkte er mit einer Unterbrechung von 1538 bis 1541 in Genf, der Stadt an der französischen Grenze. Immer sind ihm die Verhältnisse in der französischen Heimat vor Augen. Man versteht Calvins Wirken in Genf nur angemessen, wenn man es in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhältnissen in seiner Heimat betrachtet. Jeden Moment war die Situation der verfolgten Glaubensbrüder in Frankreich präsent. Unablässig ließ sich Calvin über die Entwicklungen informieren und schrieb Briefe an verfolgte Schwestern und Brüder in der Heimat. Anders als im Reich, wo zumeist konfessionell weitgehend einheitliche Territorien nebeneinander existierten und spätestens seit 1552/1555 auch die rechtliche Sicherheit der evangelischen Territorien gewährleistet war, hatte Calvin ständig die Verfolgungen durch die sich formierende Gegenreformation vor Augen.

In Genf selbst war Calvins Stellung viele Jahre durchaus schwach, und es dauerte lange Zeit, bis seine Autorität unumstritten war. Denn die Genfer Bürger, die gerade das Joch des Bischofs abgeschüttelt hatten, wollten sich nicht von Calvin und den anderen französischen Pfarrern in der Stadt ein neues Joch auferlegen lassen. Anfangs wurde Calvin in den Akten als »ille Gallus« bezeichnet, und erst nach fast zwanzig Jahren Wirksamkeit, im Jahre 1559, nahm Calvin das Genfer Bürgerrecht an. Für das Überleben der Reformation in Frankreich war aber nach Calvins Einschätzung von zentraler Bedeutung, dass die Reformation in Genf konsequent und vorbildlich vorangetrieben wurde. Darum legte Calvin alles Gewicht auf die Einheit in der Lehre und eine der evangelischen Lehre entsprechende Lebensgestaltung.

Wenn man die Schulung in der humanistischen Jurisprudenz und die Verfolgungssituation als Entstehungskontexte der Theologie Calvins und seiner unmittelbaren Nachfolger berücksichtigt, erschließt sich das besondere Interesse an der Prädestinationslehre als weiteres Charakteristikum des Calvinismus. In Calvins Theologie und stärker noch in der seiner Nachfolger wird der Gedanke der Prädestination und Vorherbestimmung Gottes als Ausdruck seiner Souveränität immer wichtiger. Mit den biblischen Texten vertrat man die Auffassung, dass das Heil allein in Gottes Erwählung begründet liegt. Gerade in der Situation der Verfolgung ist diese Lehre attraktiv und in besonderem Maße tröstend gewesen. Es wurde nicht darüber spekuliert, wer zu den Erwählten gehöre und wer nicht. Vielmehr hielt man sich in den dauernden Situationen elementarer Bedrohung daran fest. Das Vertrauen auf die Vorherbestimmung, die Providenz und Fürsorge Gottes war ein wesentlicher Bestandteil der calvinistisch-reformierten Frömmigkeit.

Wenn man, wie eben getan, das Besondere, Spezifische oder Charakteristische der calvinistisch-reformierten Reformation herausarbeitet, werden notwendig die Unterschiede zwischen calvinistisch-reformiertem und lutherischem Protestantismus über die Gebühr betont. Sehr schnell zeigt sich, dass die hier beschriebenen Lehrbildungen kaum in konfessionsspezifischen Kulturwirkungen Ausdruck finden. Ihre Klärung stellt vor erhebliche methodische Probleme.

2. Methodische Probleme

Das *erste* methodische Problem resultiert aus der Schwierigkeit, in der zweiten Hälfte des 16. und den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts überhaupt klare Grenzen zwischen den Konfessionen zu ziehen. Besonders im Blick auf das Verhältnis von lutherischer und reformierter Konfession ist das letztlich nicht möglich. Die einzige Möglichkeit in dieser Hinsicht wäre, die Unterschrift unter der lutherischen Konkordienformel von 1577 zum Maßstab zu machen. Dies trifft aber nur auf einen Teil der lutherischen Territorien zu, und man würde beträchtliche Teile des melanchthonianisch gesinnten Luthertums zum konfessionellen Niemandsland erklären. Für die Rechtsentwicklung so wichtige Hochschulen wie Altdorf, aber auch Helmstedt¹⁶ würden herausfallen. Die Nürnberger Hohe Schule in Altdorf zeigt, wie wichtig gerade diese nicht unter dem unmittelbaren Diktat eines Bekenntnisses stehenden Hochschulen für die Rechtsentwicklung gewesen sind.¹⁷ Sie wurde seit 1581 über vierzig Jahre lang von dem melanchthonianisch-reformiert gesinnten Prokanzler Philipp Camerarius geleitet. Ohne die hier geübte konfessionelle Liberalität hätte man nicht europäische Koryphäen wie den reformiert gesinnten großen Systematiker des Zivilrechts, Hugo Donellus, berufen können.

Schon das traditionelle Etikett »kryptocalvinistisch« für das Altdorfer Milieu oder die melanchthonianisch orientierten Kreise um Philipp Camerarius nimmt die lutherische Konkordienformel zum entscheidenden Maßstab. Auf reformierter Seite ist die innerkonfessionelle Pluralität noch stärker zu gewichten, da schon die beiden Zentren Zürich und Genf bzw. deren erste Protagonisten Zwingli und Calvin deutliche Unterschiede in ihrer theologischen Ausrichtung zeigen. Auch ist der Stellenwert der Bekenntnisse im Vergleich zu den lutherischen Kirchen geringer, da der Maßstab allein die Heilige Schrift sein sollte. Die späten und thematisch sehr zugespitzten Abgrenzungen der Dordrechter Synode von 1618/19 taugen jedenfalls noch weniger als entscheidender Maßstab als die Konkordienformel. Auch im Blick auf den Katholizismus muss man von einer großen Pluralität ausgehen, die dann aber im Zuge der jesuitisch-tridentinischen Re-Formierung des Katholizismus weitgehend verlorengegangen ist.

Das *zweite* methodische Problem betrifft die konfessionelle »Identifizierung«. Es gibt einzelne Juristen, die sich explizit zu einer

¹⁶ Im Jahre 1583 war Herzog Julius von dem Einigungswerk der Konkordie zurückgetreten. Der neue Herzog Heinrich Julius förderte konsequent humanistisch orientierte Gelehrte (zu den ersten Jahrzehnten der Universität Helmstedt vgl. PETER BAUMGART, Die Anfänge der Universität Helmstedt, Habilitationsschrift FU Berlin 1964).

¹⁷ Vgl. WOLFGANG MÄHRLE, Academia Norica. Wissenschaft und Bildung an der Nürnberger Hohen Schule in Altdorf (1575–1623) (Contubernium 54), Stuttgart 2000, 35–38.

bestimmten konfessionellen Ausrichtung gehalten haben oder durch ihre Kommunikationszusammenhänge eindeutig einzuordnen sind. Unter den eindeutig als reformiert zu identifizierenden Juristen könnte man den seit 1586 – mit Unterbrechungen – in Herborn lehrenden und ab 1604 als Syndikus der reformierten Stadt Emden in herausgehobener Stellung agierenden Johannes Althusius nennen. Ähnlich klar ist der Sachverhalt bei dem bereits erwähnten Hugo Donellus.¹⁸ Dieser musste im Zusammenhang der Protestantenverfolgungen der Bartholomäusnacht 1572 aus Frankreich fliehen und lehrte dann an der unter Kurfürst Friedrich III. zur reformierten Bastion im Reich gewordenen Universität Heidelberg. Als unter Friedrichs III. Sohn Ludwig VI. die Relutheranisierung betrieben wurde und 1580 die lutherische Konkordienformel verpflichtend gemacht werden sollte, verließ Donellus die Kurpfalz gen Leiden.

Andere, wie z. B. der um seines Glaubens willen aus Italien geflohene und für die Entwicklung des Völkerrechts vor Hugo Grotius wichtigste Autor, Alberico Gentili, haben klar reformierte Prägungen, sind aber in ihrer weiteren Entwicklung schwerer zu fassen bzw. nur mit Einschränkungen einer bestimmten Konfession zuzuordnen.¹⁹

Mit dem Gesagten ist schon ein *drittes* grundlegendes methodisches Problem angesprochen. Man kann nicht die von den Theologen formulierten konfessionellen Unterscheidungslehren als die bei den einzelnen Juristen präsenten bzw. wirksamen voraussetzen, auch wenn die Juristen einigermaßen klar einer Konfession zuzuordnen sind. Es muss sorgfältig geklärt werden, welche Bestandteile des konfessionellen Erbes mehr oder weniger explizit präsent sind und welche davon wiederum überhaupt für die Rechtslehre bzw. Tätigkeit als Jurist relevant werden.

Es sind nicht unmittelbar spezifische Bekenntnisformulierungen, die im juristischen Œuvre zur Wirkung kommen, sondern sie sind untrennbar verbunden mit darüberhinausgehenden weltanschaulichen Grundentscheidungen. Ich schlage darum vor, nicht einfach von Auswirkungen der Konfession auf das Werk von Juristen, sondern von *weltanschaulich-konfessionellen Einflüssen* zu sprechen.

Es ist evident, dass sich weltanschaulich-konfessionelle Grundentscheidungen in den verschiedenen Rechtsgebieten unterschiedlich stark auswirken. Je enger die Rechtsgestaltung mit Grund-



Johannes Althusius (1563–1638)
In: Boissard/de Bry (Fn. *) Tl. 8

18 Vgl. STROHM (Fn. 8) 93–124.

19 Zu Alberico Gentili berühmtem, im 20. Jahrhundert insbesondere von Carl Schmitt zitiertem Diktum »Silete theologi in munere alieno!« vgl. STROHM (Fn. 8) 454–456.

- 20 Vgl. BERMAN, *Law and Revolution II* (Fn. 2) 29–197.
- 21 Vgl. HUGO DONELLUS, *Commentariorum iuris civilis libri vigintiocto*. In quibus ius civile universum singularem artificium atque doctrinam explicatur. Scipio Gentilis IC. recensuit, edidit, posteriores etiam libros supplevit, Hanau 1612. Weitere Ausgaben: Rom, Macerata 1828–1833; Lucca 1762–1770; Reprint Goldbach 1997 (Meisterwerke des europäischen Rechts 3); Florenz 1840–1847. Auflistungen der Werke Donellus' in: ERNST HOLTHÖFER, *Hugo Donellus* (1527–1591), in: *Fränkische Lebensbilder*, Bd. 10, hg. von Gesellschaft für fränkische Geschichte, Neustadt a. d. Aisch 1982, 157–178, hier: 175–178; MARGREET J. A. M. AHSMANN, ROBERT FEENSTRA, RIGO STARINK, *Bibliografie van Hoogleraren in de Rechten aan de Leidse Universiteit tot 1811* (Geschiedenis der Nederlandsche Rechtswetenschap 7/1), Amsterdam, Oxford, New York 1984, 105–129 (Nr. 197–267).
- 22 Vgl. FRANCISCUS CONNANUS, *Commentariorum iuris civilis tomus prior, Bartholomaei Farii praefatio*, Paris 1553; DERS., *Commentariorum iuris civilis libri decem argumentis per clarissimum Franciscum Hotomannum exornati*, Basel 1557; vgl. dazu VINCENZO PIANO MORTARI, *La sistematica come ideale umanistico dell'opera di Francesco Connano* [1966], in: *Diritto, logica, metodo nel secolo XVI*, hg. von DEMS., Neapel 1978, 301–317 (311–313: Plan des Werkes); CHRISTOPH BERGFELD, *Franciscus Connanus* (1508–1551). Ein Systematiker des römischen Rechts, Köln, Graz 1968.
- 23 Vgl. HERMANN VULTEJUS, *Jurisprudentiae Romanae a Justiniano compositae libri duo*, Marburg 1590 (weitere Ausg.: ²1594; ³1598; ⁴1602; ⁵1606; ⁶1610; ⁴1614 [sic!]; 1618; 1628; Hanau 1652; Bremen 1660; Marburg 1748).
- 24 Vgl. JOHANNES ALTHUSIUS, *Dicaeologicae libri tres, totum et universum jus, quo utimur, methodice complectentes. Cum parallelis huius et Judaici iuris, tabulisque insertis [...]*. Editio secunda priori

fragen menschlicher Existenz verknüpft ist, umso mehr Werturteile fließen in sie ein. So wird das Eherecht in erheblichem Maße von dem theologischen oder auch nicht-theologischen Eheverständnis abhängen. Wenn die Ehe nicht als Sakrament, sondern als »weltlich Ding« verstanden wird, hat das Folgen für das Eherecht. Abgesehen von diesem offensichtlichen Fall sind auch in der Rechtssystematik, der Rechtsbegründung und dem öffentlichen Recht, in dem es immer auch um das Verständnis des Staates geht, Einflüsse weltanschaulich-konfessioneller Faktoren zu vermuten. Diese sollen im Folgenden kurz skizziert werden.

3. Der Beitrag calvinistisch-reformierter Juristen zur Rechtssystematik

In der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts lassen sich einschlägige Autoren rechtssystematischer Werke dem Umkreis Melancthons zuordnen.²⁰ Zu nennen sind hier insbesondere Konrad Lagus und Johann Apel. Darüber hinaus kann man für das spätere 16. und beginnende 17. Jahrhundert einen signifikant hohen Anteil reformierter Juristen an den Versuchen einer Rechtssystematik feststellen. Zu erwähnen ist hier zuerst Hugo Donellus,²¹ sodann François Hotman, der den unvollendeten Zivilrechtskommentar des Studienfreundes Johannes Calvins, Franciscus Connanus, herausgab,²² oder auch Hermann Vulteius²³ und Johannes Althusius mit seiner *Dicaeologica*.²⁴ Zwar lassen sich hier auch einzelne katholische Rechtssystematiker wie der Bodin-Schüler Pierre Grégoire (Petrus Tholosanus) nennen,²⁵ aber Grégoire zum Beispiel stellt das Zivilrecht nur zusammen mit dem kanonischen Recht dar und



Hermann Vulteius (1565–1634)
In: Boissard/de Bry (Fn. *) Tl. 7

correctior, Frankfurt a. M. 1649; Faksimile-Reprint Aalen 1967 [zuerst: Herborn 1617]; vgl. dazu RODERICH VON STINTZING, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, 1. Teil (Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit, 18. Bd., 1. Teil), München, Leipzig 1880; Reprint Aalen 1957, 472–475; STROHM (Fn. 8) 203–227; JAN SCHRÖDER, *Recht als Wissenschaft*. Geschich-

te der juristischen Methode vom Humanismus bis zur historischen Schule (1500–1850), München 2001, 84 f.

- 25 Vgl. PIERRE GRÉGOIRE, *Syntagma iuris universi, atque legum pene omnium gentium, et rerum publicarum praecipuarum, in tres partes digestum, in quo divini et humani iuris totius, naturali, ac noua methodo per gradus, ordineque materia vniuersalium et singularium,*

bezieht auch theologische Sachverhalte wie die Ekklesiologie, die Unterscheidung von Klerikern und Laien oder auch die Sakramentslehre ein.²⁶

Die Häufigkeit reformierter Juristen unter den Autoren von rechtssystematischen Werken in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts ist zuerst mit der besonderen Nähe von humanistischer Jurisprudenz und calvinistisch-reformiertem Protestantismus zu erklären. Sie resultiert aber auch aus dem Sachverhalt, dass Calvin und der calvinistisch-reformierte Protestantismus sich schärfer gegen Rom und das traditionelle kanonische Recht abgrenzen als der lutherische Protestantismus.²⁷

Der Bruch mit der Tradition war in der reformierten Konfession radikaler als in der lutherischen, so dass die Bereitschaft zu einer grundlegenden Neustrukturierung des Stoffes in besonderer Weise gegeben war und das Interesse an methodischer Durchdringung und rationaler Schlüssigkeit unmittelbarer zum Zug kommen konnte. Relevant wurde das im Zuge der Aufwertung und Ausweitung des Geltungsbereichs des römischen Rechts. Während die lutherischen Debatten in Wittenberg bald nach Einführung der Reformation von der Frage der Wiederaufnahme zumindest einzelner Teile des kanonischen Rechts bestimmt waren, steht im reformierten Protestantismus die Einschätzung des kanonischen Rechts als Machtinstrument des Papsttums im Vordergrund. Zwar wurden auch hier die im *Decretum Gratiani* gesammelten altkirchlichen Bestimmungen vielfach übernommen, aber es wurde verstärkt die Aufgabe in Angriff genommen, die Geltung der Grundentscheidungen und Regelungen des römischen Rechts in allen Rechtsgebieten systematisch zu entfalten.²⁸

Reformierte Juristen griffen stärker als andere auf die neuartige ramistische Logik zurück.²⁹ Petrus Ramus hatte in Abgrenzung zur traditionellen aristotelisch geprägten Logik eine dichotomisch organisierte, simplifizierende Einteilungslogik entwickelt, die sich gut in Schemata visualisieren ließ. Es wurden Bücher gedruckt, die nur noch aus Schemata bzw. graphischen Darstellungen bestanden. Die ramistische Logik mit ihrem unermüdlichen, mitunter zwanghaften Bemühen, einzuteilen bzw. Gegensatzpaare zu bilden, bedeutete in jedem Fall einen Rationalisierungsschub.



Petrus Ramus (1515–1572)
In: Boissard/de Bry (Fn. *) Tl. 1–5

simulque iudicia explicantur, Lyon 1582 [u. ö.].

26 Vgl. STROHM (Fn. 8) 204 f., 211–214.

27 Vgl. CHRISTOPH STROHM, *Ius divinum und ius humanum. Reformatorische Begründung des Kirchenrechts*, in: *Das Recht der Kirche*, Bd. 2: *Geschichte des evangelischen Kirchenrechts*, hg. von GERHARD RAU, HANS-RICHARD REUTER, KLAUS

SCHLAICH, Gütersloh 1995, 130–136. Schon für die juristischen Ausbildungsstätten Orléans und Bourges, an denen sich die humanistische Jurisprudenz etablieren konnte, sind Spannungen zum kanonischen Recht charakteristisch gewesen. In Paris wachte man eifersüchtig darüber, dass die Ausbildung hier kanonisch-rechtlich dominiert blieb und nur Doktoren des kanonischen Rechts

lehrten. Die Lehrstühle der Pariser Universität waren durch päpstlichen Erlass (Honorius III. im Jahre 1219/20) für Doktoren des kanonischen Rechts reserviert, so dass ein Zivilrechtsstudium nicht möglich war.

28 Eine Ausnahme bildet das Ehe- und Familienrecht, wo das kanonische Recht im Wesentlichen bestimmend bleibt.

29 Vgl. STROHM (Fn. 8) 51, 140, 200–205, 218, 225 f., 279–284, 291, 299, 399, 422 f., 452–454.

4. Das Bemühen um Rechtsbegründung bei calvinistisch-reformierten Juristen

Seit ihren Anfängen ist die Reformation durch das Bestreben geleitet, geistliches und weltliches Regiment klar zu unterscheiden. Auch für reformierte Juristen ist das Insistieren auf die Freiheit der weltlichen Obrigkeit von kirchlichen Machtansprüchen durchgehend charakteristisch. Im Sinne von Luthers betonter Unterscheidung des geistlichen und weltlichen Regiments wird die Zuständigkeit kirchlicher Obrigkeiten und insbesondere des Papstes auf Geistliches begrenzt und werden die Kompetenzen der weltlichen Obrigkeit auf praktisch alle Formen von Weltgestaltung ausgeweitet. Dabei handelt es sich nicht nur um die Rechtsbildung, sondern auch um die sittliche Lebensgestaltung und die Mitverantwortung für die rechte Gottesverehrung und kirchliche Lehre.

Hieraus ergeben sich unmittelbar Folgen für die Rechtsbegründung. Man sucht das Recht im weltlichen Regiment, d. h. ziviles wie öffentliches Recht, unabhängig von kirchlicher Bevormundung rational-immanent zu begründen. Und hier sieht man gerade keinen Widerspruch zu den biblischen Texten. Vielmehr geht man von einer selbstverständlichen Übereinstimmung der *recta ratio* und der biblischen Religion, *consonantia rectae rationis et biblicae religionis*, aus.

Den Zusammenhang der betonten Unterscheidung von geistlichem und weltlichem Regiment mit einem verstärkten Bemühen um rationale Rechtsbegründung zeigt anschaulich eine kleine Schrift des Heidelberger Juristen Marquard Freher. Die im Jahre 1598 veröffentlichte Auslegung des Jesus-Wortes in Mt 22,21 (»Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist!«)³⁰ ist ausdrücklich gegen die »hostes Domini«³¹ gerichtet.³² Das Jesus-Wort fordert seiner Auffassung nach ganz grundsätzlich dazu auf, die Vermischung göttlicher und menschlicher Sachverhalte zu vermeiden.³³ Die Pharisäer hätten Jesus scheinheilig angesprochen »Du lehrst den Weg Gottes in die Wahrheit« (Mt 22,16), dann aber etwas gefragt, was gar nicht *pietas* und *religio* betraf (Mt 22,17: »Darum sage uns, was meinst du: Ist's recht, daß man dem Kaiser Steuer zahle, oder nicht?«). So habe Jesus sie als Heuchler bezeichnet und ihnen vorgeworfen, »confundere rationes diuinas cum humanis«. Eben damit, dass man dem Herrscher das



Marquard Freher (1565–1614)
In: Boissard/de Bry (Fn. *) Tl. 8

³⁰ Vgl. MARQUARD FREHER, *De verbis Domini, date caesari, quae sunt caesaris; et quae Dei, Deo. Sermo votivus, Theologistoricam eius loci explicationem continens*, Heidelberg 1598.

³¹ FREHER (Fn. 30) 4.

³² Vgl. FREHER (Fn. 30) 41 f.; vgl. dazu STROHM (Fn. 8) 128–132.

³³ Vgl. FREHER (Fn. 30) 12, 35 f.

ihm Zukommende zukommen lässt, lässt man Gott das Geschuldete zukommen.

Ein weiteres anschauliches Beispiel des Bemühens um eine konsequent rationale Rechtsbegründung ist das 28-bändige Zivilrechtssystem Hugo Donellus'.³⁴ In den ersten Büchern, die der Klärung der Grundfragen des Rechts gewidmet sind, argumentiert er mit Cicero und der stoischen Naturrechtslehre ausschließlich rational. Für ihn besteht darin kein Widerspruch zur biblischen Religion, denn er unterscheidet zwischen dem *ius humanum*, das er ausgehend vom römischen Recht systematisiert, und dem *ius divinum*. »Aliud est enim jus Dei, seu quod Deo tribuitur: aliud, quod hominibus.«³⁵ Wie Freher beruft Donellus sich für diese Unterscheidung auf Mt 22,21. Nun ergibt sich eine interessante Konstellation. Im *Corpus Iuris Civilis* wird *ius divinum* als Teil des *ius publicum* (nämlich als *ius in sacris et sacerdotibus*) abgehandelt.³⁶ Hier nun entfaltet er das *ius divinum* in einem pointierten calvinistisch-reformierten Sinn. So immanent-rational er sein Zivilrechtssystem durchführt, so entschieden und profiliert entfaltet er in dem Abschnitt über das *ius divinum* den Ausgangspunkt beim Wort Gottes als Rechtsquelle und der rechten Gottesverehrung im Sinne des Eigentumsrechts des Schöpfers an seiner Schöpfung. Nur hier greift er massiv auf Bibeltexte zurück. Man kann sehr wohl über die systematische Schlüssigkeit diskutieren, aber offensichtlich sieht auch Donellus keinen Widerspruch zwischen der *recta ratio* und der biblischen Religion.

Für die Jahrzehnte zwischen 1550 und 1620 lässt sich folgendes Urteil fällen: Vor allem reformierte Juristen, in deutlich begrenzterem Maße auch lutherische Juristen, stellen den Kampf gegen die Übergriffe geistlicher Instanzen bzw. des Papstes in den Kompetenzbereich der weltlichen Obrigkeit in den Kontext einer alles bestimmenden Fundamentalauseinandersetzung.

Auf der einen Seite steht das Papsttum und seine Verbündeten, auf der anderen Seite das wahre biblische Christentum und die vom Humanismus wiederentdeckte *recta ratio*. Das Papsttum steht für Blasphemie, Aberglauben und Machtausübung und bedroht in gleicher Weise die Errungenschaften der Reformation wie die des Humanismus. Je stärker die Protestantenverfolgungen durch eigene Erfahrungen oder durch Kontakte präsent sind, umso schärfer und militanter wird der Gegensatz zum Papsttum und teilweise auch den Habsburgern als dessen weltlichen Verbündeten betont.



Hugo Donellus (1527–1591)
In: Boissard/de Bry (Fn. *) Tl. 1–5

34 DONELLUS (Fn. 21).

35 DONELLUS (Fn. 21) II,3, § 1; vgl. STROHM (Fn. 8) 112–124.

36 DONELLUS (Fn. 21) II,3, § 2.

Dies lässt sich bei zahlreichen reformierten, an Calvins Lehren orientierten Juristen belegen.³⁷ Außer dem Heidelberger Juristen Marquard Freher könnten hier noch genannt werden: Hugo Donellus, Christoph Ehem (1556 an die Universität Heidelberg berufen und dann als Rat und Kanzler maßgeblich am Übergang der Kurpfalz zum reformierten Protestantismus mitwirkend), Ludwig Camerarius (seit 1598 im Dienst der kurpfälzischen Fürsten stehend), Denis Godefroy (Dionysius Gothofredus), Johannes Althusius, dessen Nachfolger in Herborn, Philipp Heinrich Hoenonius, sowie der 1591 von der Herborner Hohen Schule an die Universität Marburg gewechselte Hieronymus Treutler von Kroschwitz.

Im Kontext der beschriebenen Fundamentalauseinandersetzung sind auch die wenigen, durchaus zurückhaltenden Bezüge auf die innerprotestantischen Unterscheidungslehren zu verstehen. Teilweise wird die lutherische Reformation als nicht ausreichend klar in der Abgrenzung und angesichts der Militanz der gegnerischen Seite gefährlich laue Positionsbestimmung bewertet. In eben diesem Sinne hat François Hotman während seines späten Aufenthalts in Basel die lutheranisierenden Tendenzen des Antistes Simon Sulzer bewertet.³⁸ Der *reformatio doctrinae* muss die *reformatio vitae* folgen, auch um die Gefahr des Rückfalls der Bevölkerung in den römischen Aberglauben zu minimieren.³⁹ In diesem Sinne ist es auch zu deuten, dass die einzige innerprotestantische Unterscheidungslehre, die bei reformierten Juristen eine nennenswerte Rolle spielt, die Abgrenzung gegen Luthers Auffassung von der körperlich-realen Präsenz Christi im Abendmahl ist, welche als noch zu sehr der abergläubischen mittelalterlichen Lehre verhaftet angesehen wurde.

Angesichts der beschriebenen Kampfsituation rücken reformatorische und humanistische Zielsetzungen aufs Engste zusammen. Man geht von einem Gleichklang der wahren biblischen Religion und der rechten Vernunft aus. Mit oder ohne ausdrücklicher Bezugnahme auf den von Paulus in Röm 2,14 f. formulierten, stoisch inspirierten Naturrechtsgedanken können die Begründungsfragen des Rechts rein immanent-rational abgehandelt werden.⁴⁰ Exemplarisch sei der Heidelberger Jurist Johann Kahl (latinisiert Calvus/Calvinus) angeführt. In einer 1595 erschienenen Schrift mit dem Titel *Themis Hebraeo-Romana*⁴¹ hat er sich eingehend mit Fragen der Rechtsbegründung befasst. Diese erfolgt durchweg rational, im

37 Vgl. dazu genauer und mit Belegen STROHM (Fn. 8) 58 f., 61 f., 128–132, 149, 161 f., 182, 198 f., 225, 257 f.

38 Hotman hat in mehreren Briefen die mangelnde Konsequenz der Reformation in Basel scharf kritisiert. Der Grundtenor der Äußerungen ist die Klage über die mangelnde Kirchenzucht und Disziplinierung der Sitten. »Nos Papistis ipsis ludibrio sumus. Doctrina reformata est, vita deformatissima« (Hotman an Rudolph Gwalther in Zürich, 26.5.1579, abgedr. in: Francisci et Joannis Hotmanorum patris ac filii, et clarorum virorum ad eos epistolae, hg. von JANUS GULIELMUS MEELIUS, Amsterdam 1700, 110 f., hier: 111). Vgl. MAX GEIGER, Die Basler Kirche und Theologie im Zeitalter der Hochorthodoxie, Zollikon, Zürich 1952, 37. Die lutheranisierenden Tendenzen des Antistes Simon Sulzer seien eine lebensgefährliche Schwächung der Protestanten in ihrem Kampf gegen das Papsttum. Hotman sieht gerade auch die Gefahren einer Uneinigkeit der Schweizer Protestanten für die französischen Protestanten, die deren Hilfe in ihrem Überlebenskampf gegen den König dringend bedürften (vgl. Hotman an Wilhelm Stuckius in Zürich, 4.9.[1587], abgedr. in: MEELIUS [Fn. 38] 201 f., hier: 202).

39 Die Gründung der Herborner Hohen Schule im Jahre 1584 erfolgte mit dem ausdrücklichen Ziel, die Reformation voranzutreiben und angesichts der römisch-spanischen Bedrohung zu sichern (vgl. GERHARD MENK,

Die Hohe Schule Herborn in ihrer Frühzeit [1584–1660]. Ein Beitrag zum Hochschulwesen des deutschen Calvinismus im Zeitalter der Gegenreformation [Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Nassau 30], Wiesbaden 1981, 22–35; STROHM [Fn. 8] 184–189).

40 Zu den grundsätzlichen Vorbehalten gegen eine rationale Naturrechtsbegründung vgl. MATHIAS

SCHMOECKEL, Die Sünde des Naturrechts aus römisch-katholischer Sicht – Perspektiven einer protestantischen Rechtsquellenlehre, in: Konfessionalität und Jurisprudenz (Fn. 15) 313–346.

41 JOHANN KAHL [CALVINUS], *Themis Hebraeo-Romana, id est iurisprudencia Mosaica, et iuris tum canonici, tum civilis, Romana, inuicem collata; et methodice digesta: [...]*, Hanau 1595.

Sinne eines modernen Vernunftrechts. »Iuris autem ac proinde et legis (quae est effigies seu index et tabula iuris) non tantum principium et origo, sed et fundamentum et basis est ratio recta (nempe practica) mentis et conscientiae sanae. A ratione ergo ius proficiscitur: a ratione aeterna aeterni legislatoris, ius aeternum: a ratione humana, ius humanum: a ratione recta, ius rectum et sincerum: et contra. Deinde vero ratione quoque tamquam fundamento ius nititur: quin et ratione tamquam norma diiudicatur ac probatur. Proinde in humanis negociis et institutis, ratione illa recta (iustitiam scilicet legis conscientiae in se complexa) ius rectum nititur, ac secundum eandem ius dictantem et praescribentem lex recta fertur [...].«⁴² Dieser Begründung allen Rechts – sowohl des römischen wie des mosaischen – in der *recta ratio* tritt keine ernsthafte Reflexion auf spezifisch biblische Grundlegungen des Rechts zur Seite.⁴³

Bei Kahl wie bei anderen reformierten Juristen spielt der Rückgriff auf stoisches Gedankengut eine entscheidende Rolle. So hat der Urheber der autoritativen Textausgabe des römischen Rechts, der unter anderem in Genf und Heidelberg lehrende Denis Godefroy (Dionysius Gothofredus), auch eine Seneca-Ausgabe publiziert. Ganz unbefangen geht er von einer grundlegenden Übereinstimmung von stoischem und christlichem Denken aus.⁴⁴ Das ist insbesondere darum so auffällig, weil er sich – wie andere calvinistisch-reformierte Juristen – zugleich in aller Schärfe gegen das römische Papsttum abgrenzt. Zur Illustration sei darauf verwiesen, dass Godefroy seiner Seneca-Ausgabe sogar den fiktiven, im 4. Jahrhundert entstandenen Briefwechsel Senecas mit Paulus beigefügt hat.⁴⁵

Aber, so könnte ein Einwand lauten, widerspricht dieser These eines besonderen Interesses an rationaler Rechtsbegründung nicht der Sachverhalt, dass zugleich Werke von calvinistisch-reformierten Juristen erhalten sind, die voll von Verweisen auf Bibelstellen sind? So hat der an der reformierten Hohen Schule in Herborn und später in Emden wirkende Johannes Althusius 1617 eine umfangreiche Gerechtigkeitslehre (»Dicaeologica«) zum Druck gebracht, die tausende Bibelstellenverweise beinhaltet.⁴⁶ Interessant ist, dass eine frühe Fassung dieses Werkes, die 1586 zum ersten Mal gedruckte *Jurisprudencia Romana*,⁴⁷ noch ganz ohne Bibelstellenverweise auskommt. In den grundlegenden Passagen greift das Werk auf Cicero und andere antike Autoren zurück. Der Aufbau



Denis Godefroy (Dionysius Gothofredus; 1549–1622)
In: Boissard/de Bry (Fn. *) Tl. 7

42 Ebd., f. a 7^r; zu Kahl vgl. STROHM (Fn. 8) 132–142.

43 Die vielfache Berufung auf die »recta ratio«, die »ratio naturalis«, die »civilis ratio« o. ä. ist auch für andere Schriften Kahls charakteristisch. Vgl. JOHANN KAHL [CALVINUS], De principe, de maiestate, ac privilegiis eius: proinde et de Lege Regia: commentatio iuridico-politica, et historico-iuridica et eiusdem privilegiis: capitibus

bus duobus distincta [...], Frankfurt 1600, f. A 2^v, 8 f., 39, 44 f., 51 f., 54, 61, 64, 66, 68, 71, 80 f.

44 DENIS GODEFROY [DIONYSIUS GOTHOFREDUS], In L. Annaei Senecae philosophi opera coniecturarum et variarum lectionum libri V. Loci communes [...], Basel 1590 [Zitate nach Ausgabe: Genf 1628].

45 »Epistolae Senecae et Pavli« (GODEFROY [Fn. 44] f. + 4^v–5^r). Danach bescheinigt dieser jenem, dass ihm bei seinen philosophischen Überlegungen Dinge enthüllt worden seien, wie sie Gott nur Wenigen zugestanden habe. Er solle ein neuer Verkünder Jesu Christi werden, die unwiderlegbare Wahrheit, die er nahezu erlangt habe, mit allen Mitteln rhetorischer Kunst preisen und dem zeitlichen Herrscher und seinen Dienern verkünden (ebd., f. + 5^r).

46 Vgl. ALTHUSIUS (Fn. 24).

47 Vgl. JOHANNES ALTHUSIUS, Iuris Romani libri duo, ad leges methodi Rameae conformati, et tabula illustrati, Basel 1586. Ab der zweiten Ausgabe lautete der Titel: DERS., Iurisprudencia Romana, vel potius iuris Romani ars; duobus libris comprehensa, et ad leges methodi Rameae conformata, Herborn 1588; Basel 1589; Herborn 1592; Herborn 1599; Herborn 1607; Herborn 1623. Zu der Schrift vgl. STROHM (Fn. 8) 199–203.

ist durch die rationalisierende Einteilungslogik des Petrus Ramus geprägt. Warum ist das späte Werk nun voller Verweise auf die Bibel? Es ist maßgeblich in der Auseinandersetzung mit dem erwähnten System des Rechts des Jesuiten Pierre Grégoire⁴⁸ verfasst. Gegen dessen vom kanonischen Recht bestimmtes System will Althusius zeigen, dass sein rational begründetes zivilrechtliches System mit der Bibel übereinstimmt. Althusius ist wie andere reformierte Juristen von der Überzeugung getragen, dass hier kein Gegensatz zu den biblischen Texten besteht, sondern diese im Gegenteil die Rationalität des römischen Rechts im Wesentlichen bestätigen. Insofern kann Althusius der Vermischung von Gott und Welt, von Geistlichem und Weltlichem, wie sie seiner Auffassung nach das kanonische Recht und vor allem das System Grégoires kennzeichnet, eine biblisch legitimierte, rationale Alternative entgegenstellen.⁴⁹

5. Öffentliches Recht

Es wäre an dieser Stelle zuerst über die großen Gemeinsamkeiten zwischen lutherischem und calvinistisch-reformiertem Protestantismus zu sprechen. Sowohl im Luthertum als auch im Calvinismus hat sich die pointierte Unterscheidung von geistlichem und weltlichem Regiment förderlich auf die Entfaltung des öffentlichen Rechts ausgewirkt – neben vielen anderen Faktoren. Gemeinsam ist zum Beispiel die Wertschätzung des Augsburger Religionsfriedens als *lex fundamentalis* des Reiches, und dies in deutlichem Unterschied zu dessen Abwertung durch den tridentinischen Katholizismus.

Ebenfalls müssen im Blick auf die Entfaltung des Widerstandsrechts die Unterschiede zwischen calvinistischen und lutherischen Autoren, die insbesondere in der Folge der Forschungen Max Webers und Ernst Troeltschs vielfach herausgestellt worden sind, relativiert werden. Auch im lutherischen Bereich gibt es profilierte entsprechende Texte, wie zum Beispiel das so genannte Magdeburger Bekenntnis vom April 1550.⁵⁰ Und im calvinistischen Bereich gibt es neben den monarchomachischen Autoren, die im Gefolge der Massaker an den Protestanten im August 1572 das Recht des Widerstands gegen die tyrannische Obrigkeit entfalteten, auch gegenteilige Äußerungen. Hier wird in frühabsolutistischer

48 Vgl. GRÉGOIRE, *Syntagma omnis iuris* (Fn. 25), (unvollständige) Auflistung der Ausgaben in: ERNST HOLTHÖFER, *Die Literatur zum gemeinen und partikularen Recht in Italien, Frankreich, Spanien und Portugal*, in: *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Bd. 2: *Neuere Zeit (1500–1800). Das Zeitalter des gemeinen Rechts*, 1. Tlbd.: *Wissenschaft*, hg. von HELMUT COING, München 1977, 103–499, hier: 206. Grégoire, Schüler Jean Bodins und als Professor an der

lothringischen Universität Pont-à-Mousson tätig, war als Verteidiger der Beschlüsse des Tridentinischen Konzils hervorgetreten. Vgl. PIERRE GRÉGOIRE, *Réponse au conseil donné par Charles des Molins sur la dissuasion de la publication en France du Concile de Trente en France*, par Pierre Grégoire tholosain, docteur des droits civil et canon, professeur et doyen en l'Université de Pont-à-

Mousson en Lorraine, Lyon 1583; vgl. dazu THOMAS I. CRIMANDO, *Two French Views of the Council of Trent*, in: *Sixteenth Century Journal* (1988) 169–186.

49 Vgl. dazu genauer STROHM (Fn. 8) 205–217.

50 Bekenntnis, Unterricht und Vermanung, der Pfarrhern und Prediger der Christlichen Kirchen zu Magdeburgk Anno 1550, den 13 Aprilis, Magdeburg 1550.

Manier das Recht der weltlichen Obrigkeit gegen päpstliche Machtansprüche und Bestrebungen, die Autorität der weltlichen Obrigkeiten zu unterminieren, betont. In besonderer Schärfe und Ausführlichkeit hat dies Dionysius Gothofredus, Urheber der zur allgemein anerkannten Textrezension gewordenen Ausgabe des *Corpus Iuris Civilis*, Juraprofessor in Genf, Straßburg und Heidelberg, in einer 1592 wohl in Heidelberg gedruckten Schrift gegen die Exkommunikation des legitimen französischen Thronfolgers Heinrich IV. durch Papst Gregor XIV. dargelegt.⁵¹ Gleichwohl bleibt festzuhalten, dass Autoren keiner anderen Konfession so umfassend, juristisch kompetent und bundestheologisch begründet das Widerstandsrecht entfaltet haben wie calvinistische Theologen und Juristen. Aufgrund seiner spezifischen Entstehungs- und Formierungskontexte in Westeuropa hat der Calvinismus stärker als die beiden anderen Hauptkonfessionen für die Begrenzung obrigkeitlicher Gewalt gestritten, entweder im Sinne einer rechtlichen Begrenzung absoluter Herrschaft oder im Sinne entsprechender revolutionärer Veränderungen.⁵² Es hatte eben doch guten Grund, wenn die Anhänger Calvins im Reich von Autoren wie Samuel Pufendorf und Hermann Conring monarchiekritischer, demokratischer Neigungen verdächtigt wurden.

Es liegt ferner nahe, der reformierten Ämterlehre mit ihrer Aufwertung des Ältestenamts und der Verwirklichung synodaler Prinzipien in der Kirche eine Ausstrahlungskraft bzw. Vorbildfunktion für entsprechende politische Gestaltungen zuzusprechen. Bei calvinistisch-reformierten Juristen lässt sich jedenfalls ein signifikantes Emanzipationsbestreben gegenüber den Theologen nachweisen. Sogar bei der Bibelauslegung hält man sich bei manchen Fragen, in denen es zum Beispiel um die Ahndung von Verstößen gegen die Zehn Gebote geht, für kompetenter.⁵³ Alle diese Beobachtungen stehen unter dem Vorbehalt, dass es unmöglich ist, aus einer bestimmten theologischen bzw. konfessionellen Grundentscheidung sachnotwendig eine politische oder juristische Konsequenz folgen zu lassen.

Gleichwohl lassen sich doch einige tendenzielle Feststellungen zum Beitrag reformierter Juristen zum öffentlich-rechtlichen Diskurs im Reich treffen, auch wenn im Sinne der eingangs beschriebenen methodischen Probleme die konfessionelle Identifizierung von Juristen schwierig und insbesondere die innerprotestantische Differenzierung vielfach unmöglich ist.

51 DENIS GODEFROY [DIONYSIUS GOTHOFREDUS], *Maintenue et defense des princes souverains et eglises chrestiennes, contre les attentats, usurpations, et excommunications des Papes de Rome*, s. l. [Heidelberg: Hieronymus Commelinus] 1592; zu der Schrift, weiteren Abdrucken und zur Verfasserfrage vgl. STROHM (Fn. 8) 150–161.

52 Dies ist bei der ersten der frühneuzeitlichen Revolutionen, dem niederländischen Aufstand seit den Sechzigerjahren des 16. Jahrhunderts, offensichtlich. Auch die Revolution Oliver Cromwells Mitte des 17. Jahrhunderts und vor allem die Glorious Revolution 1688/89, zu deren theoretischer Begründung der calvinistisch geprägte John Locke mit seinen *Two Treatises of Government* maßgeb-

lich beigetragen hat, sind hier zu nennen. Diese Zusammenhänge hat jetzt Jan Schapp (Gießen) in einem Vortrag in der Evangelischen Akademie Bad Herrenalb am 16.5.2009 herausgestellt. Auch auf die calvinistischen Wurzeln der amerikanischen Revolution und der französischen Revolution in Gestalt der calvinistischen Einflüsse auf deren maßgeblichen geistigen Urheber Jean Jacques Rousseau hat Schapp hingewiesen.

53 Vgl. PAUL MÜNCH, *Göttliches oder weltliches Recht? Zur Kontroverse des J. Althusius mit den Herborner Theologen (1601)*, in: *Stadtverfassung, Verfassungsstaat, Pressepolitik. Festschrift für Eberhard Naujoks zum 65. Geburtstag*, hg. von FRANZ QUARTHAL, WILFRIED SETZLER, Sigmaringen 1980, 16–32.

Die *erste* Feststellung betrifft die für die Reichspublizistik grundlegende Edition und Kommentierung mittelalterlicher Rechtsquellen des Deutschen Reichs.⁵⁴ Eine wesentliche Entwicklung, die zur Entfaltung des *ius publicum* als einer eigenständigen Disziplin an den Universitäten führte, war – wie Michael Stolleis gezeigt hat – die Ersetzung des römischen Rechts durch Rechts-traditionen, die sich im mittelalterlichen Reich herausgebildet hatten. Hier sind zwei Tendenzen zu beobachten. Zum einen wurden vor allem die Texte, die das Eigenrecht der weltlichen Obrigkeit gegenüber päpstlichen oder anderen kirchlichen Vorherrschaftsansprüchen verteidigten, herangezogen.⁵⁵ Zum anderen suchte man Texte auszuwerten, die den Interessen der aufstrebenden Territorien gegenüber dem Kaiser als der Zentralgewalt des Reiches entsprachen. Die betreffenden Editionen wurden überwiegend von melanchthonianischen oder reformierten – vielfach der Kurpfalz verbundenen – Autoren erstellt.

Zweitens hatten calvinistisch-reformierte Juristen einen besonderen Anteil an dem Wissenstransfer aus Westeuropa, der für die entstehende öffentlich-rechtliche Diskussion im Reich wichtig geworden ist.⁵⁶ Das beginnt bereits mit der Rolle französischer Glaubensflüchtlinge als Drucker und setzt sich in der frühen und umfassenden Rezeption des Schrifttums, das die Macht der Stände gegenüber dem französischen König zu stärken sucht, fort. Aus Westeuropa kommende Juristen wie der Jenaer Dominicus Arumaeus oder der Marburger Regner Sixtinus spielen eine zentrale Rolle bei der Etablierung der Disziplin des öffentlichen Rechts.

Drittens gehören calvinistisch-reformierte Juristen ganz überwiegend der reichsständisch orientierten Richtung der Reichspublizistik an, während lutherische Juristen dieser wie auch der kaiser-treuen Richtung zuneigen. Eine sakrale Kaiser- und Reichsauffassung, wie sie der lutherische Jurist Dietrich Reinkingk in Gießen vertritt, findet sich bei calvinistisch-reformierten Juristen nicht.⁵⁷

6. Schlussbemerkung: Aufschwung der juristischen Fakultäten an den protestantischen Universitäten

Keine der skizzierten juristischen Lehren bzw. politischen Präferenzen ergibt sich wesensnotwendig aus der calvinistisch-reformierten Lehre oder überhaupt aus einer bestimmten Konfession.

54 Vgl. STROHM (Fn. 8) 320–340.

55 Vgl. z. B. [ANONYM], *Syntagma tractatum de imperiali iurisdictione, autoritate et praeminentia, ac potestate ecclesiastica: deque iuribus regni & imperii autorum variorum, qui ante nostram aetatem vixerunt [...]*, Straßburg 1609; vgl. ferner die Ausgabe des *Defensor pacis* des Marsilius von Padua, die der dem calvinistisch-reformierten Kreis um Hermann

Vultejus und Georg Martin zugehörige Danziger Daniel Patterson 1612 in Frankfurt a. M. zum Druck brachte. Im folgenden Jahr erschien das Werk noch einmal mit einem neuen Titel, der das Verhältnis von weltlicher, »säkularer« und kirchlicher Gewalt ausdrücklich thematisierte: *Defensor pacis. Legislator Romanus de iurisdictione et potestate, tam seculari, quam ecclesiastica, pontificis Ro-*

mani & imperatoris, iuxta politicas regnorum administrandorum formas potiores [...]. Olim sub titulo Defensoris Pacis conscriptus a Marsilio Patavino. Et nunc publicae utilitati restitutus, cura & studio Danielis Pattersonii, Frankfurt a. M. 1613; vgl. auch STOLLEIS, *Geschichte* (Fn. 6) 157 f.

56 Vgl. STROHM (Fn. 8) 406–429.

57 Vgl. STROHM (Fn. 8) 429–438.

Es lassen sich zumeist auch gegenläufige juristische Erörterungen finden. Erst recht hat nicht eine Konfession wesensmäßig modernisierend gewirkt. Immer spielen ganz unterschiedliche Faktoren eine mitentscheidende Rolle, nicht zuletzt konkrete territoriale Interessen. Gleichwohl sollte man die Bedeutung weltanschaulich-konfessioneller Faktoren nicht unterschätzen. Das widerspräche nicht nur unserer alltäglichen Erfahrung, sondern bliebe auch in höchstem Maß unbefriedigend angesichts vielfach beobachteter Langzeitwirkungen konfessioneller Orientierungen.⁵⁸ Im Blick auf die Entwicklung der Rechtswissenschaften in Deutschland sind sie kaum zu leugnen.⁵⁹ Die Reformation führte mit ihrer Abwertung des kanonischen Rechts zu einem Aufschwung der zivilrechtlichen Ausbildung an den Universitäten. Ganz anders sah es im Einflussbereich der tridentinisch-jesuitischen Konfessionalisierung aus. In den katholischen Territorien wirkte sich die Übernahme eines großen Teils der Hochschulausbildung durch die Jesuiten hemmend auf die Entwicklung einer modernen Rechtswissenschaft aus, die sich von theologischen Grundentscheidungen und Wahrheitsansprüchen emanzipierte. Weder die Ordenskonstitutionen der Jesuiten noch die *Ratio studiorum* von 1599 sahen ein Studium der Jurisprudenz vor.⁶⁰ Das kanonische Recht bzw. das Kirchenrecht war im Rahmen des Studiums der Moraltheologie zu behandeln. Wo wie in Bamberg eine Jesuitenuniversität vollständig neu gegründet wurde, fehlte eine juristische Fakultät.⁶¹ Auch an anderen jesuitischen Neugründungen gab es keine juristischen Fakultäten, sondern nur die Lehre des kanonischen Rechts durch Philosophen und Theologen.⁶² Hingegen war das Klima an protestantischen Universitäten für das Gedeihen juristischer Fakultäten mit zivil- und öffentlich-rechtlichen Schwerpunkten ausgesprochen günstig; mit allen Folgen für die Universitätsentwicklung insgesamt.

Das jesuitische Universitätssystem war durch die Vorherrschaft theologischen Denkens gekennzeichnet. In dem Moment, in dem in einer sich wandelnden Welt säkulare Konzepte der Wirklichkeitsgestaltung gefragt waren, zeigte sich das katholische, durch die Jesuiten geprägte Hochschulwesen schlecht gerüstet. Das »Zurückbleiben des katholischen Reiches hinter dem sich erneuernden protestantischen, wie es sich in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts abzuzeichnen begann«, erklärt sich nicht zuletzt aus dem Aufblühen der juristischen Fakultäten im protestantischen Bereich.⁶³

58 Vgl. bes. GERHARD SCHMIDTCHEN, *Protestanten und Katholiken. Soziologische Analyse konfessioneller Kultur*, Bern (1973) ²1979; DERS. u. a., *Konfession, eine Nebensache? Politische, soziale und kulturelle Ausprägungen religiöser Unterschiede in Deutschland*, Stuttgart 1984.

59 Ein bezeichnendes Indiz für das Defizit an zivilrechtlichen Ab-

handlungen im katholischen Bereich ist der Sachverhalt, dass der vielbändige Zivilrechtskommentar des Donellus noch im 18. und 19. Jahrhundert im katholischen Italien nachgedruckt wurde (siehe oben Fn. 21). Aufgrund der an einigen Stellen sichtbar hervortretenden reformatorischen Überzeugungen des calvinistisch-reformierten Donellus konnte das nur mit Castigationes, d. h. von den

vertretenen »calvinischen« Irrlehren reinigenden Zusätzen, geschehen (vgl. dazu STROHM [Fn. 8] 93–102).

60 Vgl. *Ratio studiorum et institutiones scholasticae Societatis Jesu, per Germaniam olim vigentes*, hg. von GEORG MICHAEL PACHTLER, 4 Bde., Berlin 1887–1894; Reprint Osnabrück 1968; vgl. auch ARNO SEIFERT, *Der jesuitische Bildungskanon im Lichte der zeitgenössischen Kritik*, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 47 (1984) 3–75.

61 Vgl. KARL HENGST, *Jesuiten an Universitäten und Jesuitenuniversitäten*, Paderborn u. a. 1981, 288–294.

62 Zu Dillingen vgl. ebd., 177. Auch die 1582 als eigene Zentraluniversität errichtete Gregoriana in Rom hatte keine juristische Fakultät.

63 Vgl. HAMMERSTEIN, *Bildung* (Fn. 6) 17–23, 42 f., 53 f.

Das für das Gedeihen zivilrechtlicher Fakultäten günstige Klima an protestantischen Universitäten hat einen entscheidenden Anteil an der Universitätsentwicklung in der Frühen Neuzeit insgesamt.⁶⁴ Denn der in der neueren Forschung hervorgehobene Sachverhalt, dass der mit der Reformation einhergehende Konfessionalisierungsschub nicht die generelle Abkehr von einem weltlichen Wissenschaftsverständnis und eine umfassende Retheologisierung bedeutet hat, beruht maßgeblich auf der wachsenden Bedeutung der juristischen Fakultät in der Universität.⁶⁵ Dies ist gerade angesichts der Tatsache zu betonen, dass neuere Arbeiten zu Recht die Auffassung der älteren Forschung von einer generellen Rückständigkeit des jesuitisch-katholischen Bildungssystems relativiert haben.⁶⁶ Aber hier gilt es eben doch einen wissenschafts- und kulturgeschichtlich folgenreichen Unterschied zu beachten.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass also durchaus konfessionelle Lehrunterschiede in erheblichem Maße kulturprägend wirksam geworden sind. Die Herausarbeitung weltanschaulich-konfessioneller Einflüsse auf das Werk reformierter Juristen legt durchaus aktuelle Konsequenzen nahe. So gab es im Blick auf die in der westlichen Zivilisation heute unstrittige klare Unterscheidung von Kirche und Staat oder die Dissoziierung von Religion und Justiz am Beginn der Moderne innerhalb des Christentums eher förderliche und eher hinderliche Tendenzen. Diese sich vor Augen zu führen, ist heute besonders wichtig. Wir müssen im Dialog mit nicht-christlich geprägten Zivilisationen Auskunft geben über die Pluralität der im Bereich des Christentums zum Teil eben auch gegenläufigen weltanschaulich-konfessionellen Orientierungsmuster. Nur so sind wir in dem notwendigen Dialog oder, vielleicht realistischer gesagt, in dem notwendigen Ringen mit Zivilisationen, in denen Religion auch in der Gegenwart eine ganz andere Rolle spielt als in der mitteleuropäischen westlichen Zivilisation, in diesen Fragen gesprächsfähig.

Christoph Strohm

64 Vgl. die wiederholten Hinweise auf die Jurisprudenz als Leitwissenschaft der kulturellen Wertorientierung im 17. Jahrhundert bei: WILLEM FRIJHOFF, *Der Lebensweg der Studenten*, in: *Geschichte der Universität in Europa*, Bd. II: *Von der Reformation bis zur Französischen Revolution 1500–1800*, hg. von WALTER

RÜEGG, München 1996, 287–334, hier: 306, 308 f., 313, 319, 328.

65 Vgl. HAMMERSTEIN, *Bildung* (Fn. 6) 73; vgl. auch DERS., *Die Hochschulträger*, in: RÜEGG, *Geschichte II* (Fn. 64) 105–137, hier: 108–111; MICHAEL STOLLEIS, *Religion und Politik im Zeitalter des Barock. »Konfessionalisierung« oder »Säkularisierung« bei der Entstehung des frühmodernen*

Staates?, in: *Religion und Religiosität im Zeitalter des Barock*, Tl. 1 (Wolfenbütteler Arbeiten zur Barockforschung 25), hg. von DIETER BREUER, Wiesbaden 1995, 23–42, hier: 29.

66 Vgl. HENGST, *Jesuiten* (Fn. 61); BARBARA BAUER, *Jesuitische »ars rhetorica« im Zeitalter der Glaubenskämpfe*, Frankfurt a. M., Bern, New York 1986, bes. 21–49.